

Ehegattenunterhalt nach Scheidung

Die Bemessung des nachehelichen Unterhalts hat in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der letzten Jahre einen erheblichen Wandel erfahren. Priorität der ersten Ehe und Beibehaltung der Lebensstandardgarantie als feststehende Säulen des nachehelichen Unterhalts sind gefallen. Beim nachehelichen Unterhalt gibt es heute **keine unverrückbare Lebensstandardgarantie** für einen Ehegatten mehr.

1. Spätere Einkommensänderungen

sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Das ist **unabhängig** davon, **ob** sie **vor oder erst nach der Rechtskraft der Scheidung** eingetreten sind. Dazu gehören auch die Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, wie erneute Heirat und Hinzutreten weiterer Unterhaltsberechtigter. Solche Veränderungen sind nicht vorwerfbar oder unterhaltsbezogen mutwillig. Auch der Wegfall von Zahlungsverpflichtungen, der absehbar war, ist bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen.

2. Ausnahmen, gelten z.B. dann, wenn:

- die Einkommensminderungen auf eine Verletzung der Erwerbsobliegenheit des Unterhaltspflichtigen beruhen oder sie durch seine freiwilligen beruflichen oder wirtschaftlichen Dispositionen veranlasst wurden, aber von ihm durch zumutbare Vorsorge hätten aufgefangen werden können,
- es der Unterhaltspflichtige in Verletzung seiner Erwerbsobliegenheit unterlässt, Einkünfte zu erzielen oder er seine Einkünfte schmälert,
- wenn Einkommenssteigerungen nicht schon in der Ehe angelegt waren. Soweit ein nachehelicher Karrieresprung lediglich einen neu hinzutretenden Unterhaltsbedarf auffängt und nicht zu einer Erhöhung des Unterhalts nach den während der Ehe absetzbaren Verhältnisse führt, vielmehr der Hinzutritt weiterer Unterhaltsberechtigter den Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen absenkt, ist die so zu berücksichtigen, dass das aktuell

aufgrund des Karrieresprungs erzielte Einkommen in die gesamte Unterhaltsbemessung einzubeziehen ist.

3. Die Bemessung der Unterhaltsbedarfsbeträge des jeweils Unterhaltsberechtigten geschieht auf 2 Stufen:

Auf der ersten Stufe wird **ohne** Rücksicht auf Rangverhältnisse nach § 1609 BGB (das ist die Regelung, wer vorrangig vor wem Unterhalt bekommt, wenn es nicht für alle reicht) der **Bedarf** des Unterhaltsbedürftigen festgestellt.

Die Rangverhältnisse wirken sich nur mehr in der zweiten Stufe der **Leistungsfähigkeit** aus, wenn nach Ermittlung der einzelnen Bedarfsbeträge festgestellt wird, dass der Unterhaltspflichtige nicht alle Unterhaltsansprüche in voller Höhe erfüllen kann.

Für die **Feststellung des Bedarfs** ist festzustellen, dass das Einkommen zwischen ihm und den beiden unterhaltsberechtigten Ehegatten aufzuteilen ist. Man nennt das das **Prinzip der Dreiteilung der Gesamteinkünfte**. Bei einer solchen Dreiteilung verbleibt dem Unterhaltspflichtigen stets ein Betrag, der dem Bedarf jedes der Unterhaltsberechtigten entspricht.

Ein Beispiel:

- Einkommen Unterhaltspflichtiger: 3.000,00 €
- Einkommen des erwerbstätigen unterhaltsberechtigten Ehegatten 1.200,00 €
- Einkommen des nicht erwerbstätigen unterhaltsberechtigten Ehegatten 0,00 €

= 4.200,00 € : 3 = 1.400,00 € Bedarf aller Beteiligten

Ausnahme von der Dreiteilung

- Dem Unterhaltspflichtigen verbleibt als Ehegattenselbstbehalt nicht mindestens ein Betrag zwischen dem notwendigen und dem angemessenen Selbstbehalt (z.Zt. 1.000,00 €).

In diesem Fall ist der Unterhalt des nachrangigen Ehegatten bis zu dem Betrag zu kürzen, bei dem dem Unterhaltspflichtigen sein Selbstbehalt verbleibt.

4. Splittingvorteil und Familienzuschlag

Nach bisherigem Recht wurde der Splittingvorteil der neuen Ehe zugeordnet. Durch das neue Prinzip der Dreiteilung zwischen Unterhaltspflichtigem, altem und neuem Ehegatten geht die Rechtsprechung jetzt aber **im Regelfall vom Realeinkommen des wiederverheirateten Unterhaltspflichtigen** einschließlich des Splittingvorteils aus.

Lediglich in den Fällen, in denen der neue Ehegatte auf Grund Eigenverdienstes keinen oder nur einen sehr geringen Unterhaltsbedarf hat, kann ein Anteil des Splittingvorteils auf ihn entfallen, da er diesen mitverdient hat.

Auch für den Familienzuschlag nach § 40 I BeaVersG gelten jetzt keine Besonderheiten mehr, da im Wege der Dreiteilung des Gesamteinkommens eine gerechte Verteilung geschaffen wird.

5. Kapitaleinkünfte aus durchgeführtem Zugewinnausgleich

Zinsen, die ein Ehegatte erzielt, sind als **eheprägend** in die Unterhaltsberechnung einzustellen.

Zinsen aus einem durchgeführten **Zugewinnausgleich** sind als eheprägend zu berücksichtigen, wenn das Vermögen schon vor der Durchführung des Zugewinnausgleichs vorhanden war und wenn die Erträge daraus schon während der Ehe von beiden Ehegatten konsumiert wurden, und nicht regelhaft angespart wurden. Vermögen, das unter der Bewertung eines objektiven Maßstabs angespart wurde, gehört nicht zum unterhaltsprägenden Vermögen, dessen Zinsen einzubeziehen sind.